



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

und

Landkreise
über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen

10. November 2022

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse

Zeichen:
32-10405-9/2/55157/2022

Durch die Runderlasse vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 wurden umfangreiche Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz zugelassen. Diese Runderlasse haben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen beigetragen. Durch die Nutzung dieser Erleichterungen bearbeiten viele Kommunen mehrere Jahresabschlüsse gleichzeitig und übergeben diese in einem Paket dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Insbesondere ist es damit auch kleineren Kommunen zwischenzeitlich gelungen, die Rückstände vollständig aufzuholen. Andere Kommunen befinden sich auf einem guten Weg dorthin. Gleichwohl ist noch ein nicht unerheblicher Rückstand aufzuholen. Insofern besteht auch weiterhin die Notwendigkeit der Priorisierung der fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse für die kommunale Haushaltsführung. Bei einer nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

Durchwahl:
(0391) 567- 5315

E-Mail:
Claudia.Meiers@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 5. April 2004 (Az. 9 B 581/03) liegt eine geordnete Haushaltswirtschaft u.a. nur dann vor, wenn die formellen Regelungen zur Aufstellung einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplans sowie die einschlägigen Regelungen der GemHVO, (nach heutiger Rechtslage der KomHVO) beachtet werden. Gemäß der §§ 1 und 6

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

55157/2022

KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten des Vorjahres einzubeziehen, um durch eine Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. Diese Daten werden i. d. R. dem Jahresabschluss entnommen, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplans und somit als Planungsgrundlage der Kommune eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Jahresabschlüsse sind auch deswegen bis Sommer 2023 fertigzustellen, um den vertikalen Finanzausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ab 2024 weiterentwickeln zu können. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, eine mögliche Einbeziehung von Daten der Ergebnisrechnung, insbesondere der Abschreibungen, zu prüfen. Die Kommunalaufsichten sind daher gebeten, ihre größtmögliche Unterstützung bei der Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu leisten.

Neben den Erleichterungen enthalten die o.g. Erlasse auch kommunalaufsichtliche Maßnahmen. Hierzu werden folgende nähere Hinweise gegeben:

I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 war bis zum 30. Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zu übergeben. Soweit der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021, unabhängig von der Anwendung der Erleichterungen nach den o.g. Erlassen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA

1. die Genehmigung des Haushaltes 2023 zu versagen und im Übrigen der Haushalt zu beanstanden ist oder
2. der Haushalt 2023 zu beanstanden ist, soweit die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere in folgenden Fällen von der Versagung der Genehmigung oder der Beanstandung abgesehen werden:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,

2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z.B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,
3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen,
4. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand und Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen unter der Auflage, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen.

II.

Im Übrigen wird im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde hingewiesen, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 148 KVG LSA zur Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse fachkundige Dritte auf Kosten der Kommune heranzuziehen.

Im Auftrag



Mietzner